

Eigenkapital und Erfolgsverwendung bei einer Aktiengesellschaft

Beispiel:

Bei der DBO-AG ergeben sich zum Jahresende folgende Größen:

Grundkapital (voll eingezahlt)	5.000.000
Gesetzliche Rücklagen	420.000
andere Gewinnrücklagen	550.000
Verlustvortrag aus Vorjahr	250.000
Jahresüberschuss	700.000

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat wird beschlossen, den Rücklagen die gesetzlich zulässigen Höchstbeträge zuzuführen.

Die Hauptversammlung beschließt, eine Dividende von 3% auszuschütten, 40.000,- € zusätzlich in die anderen Gewinnrücklagen zu überführen und den Rest als Gewinnvortrag in das neue Jahr zu übernehmen.

Gliederung des Eigenkapitals

(§ 266 Abs. 3 A., § 272, § 268 Abs. 1 und 3 HGB, § 150 AktG)

I. Gezeichnetes Kapital

Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind von dem Posten "Gezeichnetes Kapital" offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten "Eingefordertes Kapital" in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten "Gezeichnetes Kapital" abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

Nach der Veräußerung der eigenen Anteile entfällt der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1. Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein darüber hinausgehender Differenzbetrag ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

II. Kapitalrücklage

Als Kapitalrücklage sind auszuweisen

- 1. der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird;*

2. *der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird;*
3. *der Betrag von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten;*
4. *der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten.*

III. Gewinnrücklagen

Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind. Dazu gehören aus dem Ergebnis zu bildende gesetzliche oder auf Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Rücklagen und andere Gewinnrücklagen.

Ergänzung AktG § 150 - Gesetzliche Rücklage. Kapitalrücklage

(1) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden.

(2) In diese ist der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs zusammen den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreichen.

....

Für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

der Teil des Bilanzgewinns, der im Vorjahr weder ausgeschüttet noch von der Hauptversammlung den Gewinnrücklagen zugeführt wurde und daher noch zur Disposition steht. Bei Aktiengesellschaften ist das Rechenschema zur Ermittlung dieser Position durch §158 AktG als Fortsetzung des Gliederungsschemas der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben.

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung des abgerechneten Geschäftsjahres. Bei Aktiengesellschaften ist das Rechenschema zur Ermittlung dieser Position durch §158 AktG als Fortsetzung des Gliederungsschemas der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben.